

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0120-I.5/2018

Zu GZ. BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018

An: **BMVRDJ** [team.s@bmrvdj.gv.at](mailto:team.s@bmrvdj.gv.at)

Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMVRDJ; Strafrechtsänderungsgesetz 2018; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**I. In inhaltlicher Hinsicht:**

1. Es wird angeregt, in Artikel 1 die folgende Änderung zu § 64 Abs. 1 des Strafgesetzbuches als neue Ziffer 1 aufzunehmen:

*1. In § 64 Abs. 1 Z 3 wird zu Beginn vor den Worten „falsche Beweisaussage (§ 288)“ die Wortfolge „schwerer Betrug nach § 147 Abs. 1 Z 1, strafbare Handlungen nach dem zwölften Abschnitt“ eingefügt und danach ein Beistrich gesetzt.*

Zu diesem Änderungsvorschlag wird folgender ergänzender Text für die Erläuterungen vorgeschlagen:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung sollen die Straftat des schweren Betrugs nach § 147 Abs. 1 Z 1 StGB und die strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (12. Abschnitt, §§ 223 – 231 StGB), bei denen die Tathandlung im Ausland gegenüber einer österreichischen Verwaltungsbehörde gesetzt wird, der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt werden. Auf die Strafbarkeit am Tatort soll es dabei nicht ankommen.

Die Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es in den vergangenen Jahren vermehrt zur Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden vor österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere zum Zwecke der Beglaubigung oder der Erschleichung österreichischer Dokumente sowie von Einreise- und Aufenthaltstiteln, gekommen ist.

2. Gleichzeitig darf vorgeschlagen werden, das Strafrechtsänderungsgesetz 2018 zum Anlass zu nehmen, notwendige Anpassungen in anderen Stellen des Strafgesetzbuches vorzunehmen:

§ 106a Abs. 2 StGB:

Diese Bestimmung führte ein Vorfelddelikt zum Delikt der Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB) ein, mit dem bereits die Verbringung in einen anderen Staat unter Strafe gestellt wird, wenn sie in der Absicht erfolgt, eine Person einer Nötigung gem. § 106a Abs. 1 StGB zu unterwerfen. Durch die Einschränkung, dass dies nicht gilt, wenn das Opfer die Staatsbürgerschaft des Staates hat, in den es verbracht wird, wird das Vorfelddelikt aber in der Praxis stark entwertet. Gemäß der Erfahrung des BMEIA in Zwangsheiratsfällen kommt es häufig zur Zwangsverheiratung von in Österreich wohnhaften Mädchen und Frauen gerade in Staaten, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen (in manchen Fällen handelt es sich oft auch um Doppelstaatsbürgerinnen, die sonst keinerlei Bezug zum Herkunftsland ihrer Familie haben). Die in der Praxis wichtigste Fallkonstellation wird damit von der Strafbarkeit ausgenommen.

Da in den Erläuterungen zum szt. Ministerialentwurf und zur Regierungsvorlage davon die Rede ist, dass der Schutz des Vorfelddeliktes in § 106a Abs 2 StGB weiter reichen soll, als es das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) in Art. 37 fordert, legt, zumal diese Bestimmung keine solche Einschränkung hinsichtlich der Staatsbürgerschaft kennt, den Schluss nahe, dass es sich bei der Einschränkung um ein auf die Übernahme der Formulierung des Straftatbestands des § 217 StGB (grenzüberschreitender Prostitutionshandel) zurückzuführendes Redaktionsversehen handelt. Es wird vorgeschlagen, die Einschränkung hinsichtlich der Verbringung des Opfers in einen Staat, dessen Staatsbürgerschaft es besitzt, ersatzlos zu streichen.

## II. In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *RL-Terrorismus*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2017/541*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ erster Absatz und Art. 4 des Gesetzesentwurfs:

- „[...] Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (im Folgenden: RL Terrorismus), ABl. Nr. L 88 vom 31.03.2017 S. 6 [...]“

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ zweiter Absatz:

- „[...] Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, ABl. Nr. L 164 vom 22.06.2002 S. 3, in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, ABl. Nr. L 330 vom 09.12.2008 S. 21 [...]“

S. 4 der Erläuterungen zu Z 8:

- „[...] Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI (im Folgenden: RL Cybercrime), ABl. Nr. L 218 vom 14.08.2013 S. 8“

S. 6 der Erläuterungen zu Z 10 Nr. 3:

- „[...] Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, ABl. Nr. L 330 vom 09.12.2008 S. 21 [...]“

S. 11 der Erläuterungen zu Z 2:

- „[...] Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (im Folgenden: RL Dolmetschleistungen), ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S. 1 [...]“

Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen der Erläuterungen angeregt:

Im zweiten Absatz der 1. Ziffer des Allgemeinen Teils sollte das Zitat des VN-Übereinkommens wie folgt lauten: „[...] und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>1</sup>, BGBl. III Nr. 102/2002 (In der Folge: „VN-Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen“), sowie des [...].“ Weiters genügt eine Kurzzitierung der Richtlinie mit dem festgelegten Kurztitel „RL Terrorismus“, da bereits im ersten Absatz ein entsprechendes Langzitat erfolgt.

Im Besonderen Teil sollte der erste Satz des fünften Absatzes zu Artikel I, Z 1 und 3, lauten: „In § 64 Abs. 1 Z 9 StGB decken sohin für die dort genannten Delikte die lit. a und b die Vorgaben von Art. 19 Abs. 1 lit. c der RL Terrorismus ab, die lit. c die Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 lit. d der Richtlinie, die lit. d die Vorgaben von Art. 19 Abs. 1 lit. e der Richtlinie [...]. Im achten Absatz müsste es „soll“ anstatt „sollen“ lauten.“

Es wird vorgeschlagen, eine Abkürzung für das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ einzuführen und diese im fünften Absatz zu Artikel I, Z 1 und 3, zu verwenden.

Im ersten Absatz zu Artikel I, Z 9, sollte es „Tatbestandsausschluss“ heißen.

In Ziffer 7, vierter Absatz, zu Artikel I, Z 10, wäre einmal das Wort „die“ wie folgt zu streichen: „[...] ist festzuhalten, dass die **die** Finanzierung einer Straftat nach Art. 6 der RL Terrorismus [...].“ In Ziffer 9 sollte es „Straftaten“ lauten.

Im vorletzten Absatz zu Artikel I, Z 11, sollte im letzten Satz nach „Folglich handelt es sich“ das Wort „bei“ eingefügt werden. Im letzten Absatz sollte im vorletzten Satz bei dem Verweis auf § 278e StGB der zu zitierende Absatz ergänzt werden.

In Absatz 4 zu Artikel II, Z 1, 3 und 4, sollte der letzte Satz wie folgt beginnen: „Opfer iSd § 65 Z 1 lit. b StGB **sind** der Ehegatte, der eingetragene Partner [...].“ In Absatz 5 wäre im letzten Satz nach der Abkürzung „u.a.“ ein Punkt einzufügen. In Absatz 6 sollte im zweiten Satz die Wortfolge „zu gewährleistet“ durch das Wort „eingeräumt“ ersetzt werden.

Unter Artikel II, Z 2, sollte es im vorletzten Satz „bei richtlinienkonformer Auslegung“ lauten.

Nach der Abkürzung „BGBl.“ sollte einheitlich ein Punkt verwendet werden.

Schließlich wird angeregt, in der Textgegenüberstellung in der geltenden Fassung von § 95 StGB die Verdoppelung der Strafdrohung zu bereinigen.

Wien, am 29. Mai 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)